



# Gemeinde Obersiggenthal

---

## **Reglement über die Abfallentsorgung**

vom 23. Juni 1988  
Stand vom 16. Oktober 1997

# Inhaltsverzeichnis

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>   |              |
| § 1 Zuständigkeit   | 3            |
| § 2 Grundsätze  | 3            |
| § 3 Verbot von ungeordnetem Ablagern  | 3            |
|   | 3            |
| <b>II. Für die obligatorische Abfallentsorgung zulässige Abfallarten</b>    |              |
| § 4 Hauskehricht  | 4            |
| § 5 Sperrgut  | 4            |
| § 6 Spezialabfahren und Spezialsammelstellen                                | 4            |
| <b>III. Für die obligatorische Abfallentsorgung unzulässige Abfallarten</b> |              |
| § 7 Unzulässige Abfallarten   | 4            |
| <b>IV. Organisation der Abfuhr</b>  |              |
| § 8 Abfuhr durch die Gemeinde   | 5            |
| § 9 Abfuhr durch den Verursacher  | 5            |
| § 10 Spezialabfahren und Sammelstellen                                      | 5            |
| § 11 Tierkadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle                      | 5            |
| § 12 Asche und Feuerungsrückstände  | 5            |
| § 13 Küchenröst- und Gartenabfälle  | 6            |
| § 14 Containerpflicht   | 6            |
| <b>V. Gebühren</b>  |              |
| § 15 Kostendeckung  | 6            |
| § 16 Art der Gebührenerhebung   | 6            |
| <b>VI. Rechtsschutz und Vollzug</b>   |              |
| § 17 Rechtsmittel   | 6            |
| § 18 Zuwiderhandlungen  | 7            |
| § 19 Haftung  |              |
| § 20 Organe Abfallentsorgung  | 7            |
|   | 7            |
| <b>VII. Schlussbestimmungen</b>   |              |
| § 21 Inkrafttreten  | 7            |

# Reglement über die Abfallentsorgung

Die Einwohnergemeinde Obersiggenthal erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, das Kant. Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 sowie sämtliche übrigen, einschlägigen, eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Einwohnergemeinde.
- 2 Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieses Reglements und den Erlass einer Vollzugsverordnung ist der Gemeinderat zuständig.
- 3 Die Entsorgung des Abfalls kann an Dritte vergeben werden.

### § 2 Grundsätze

- 1 Die Abfallentsorgung ist obligatorisch.
- 2 Der Gemeinderat ist verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung zu fördern, beziehungsweise für die gefahrlose Beseitigung des Abfalls zu sorgen.
- 3 Der Gemeinderat schreibt für die verschiedenen Abfallarten die Entsorgungsweise vor.
- 4 Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen.
- 5 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

### § 3 Verbot von ungeordnetem Ablagern

- 1 Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ist verboten.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gem. Art. 13.

## **II. Für die obligatorische Abfallentsorgung zulässige Abfallarten**

### **§ 4 Hauskehricht**

- 1 Als Hauskehricht gelten alle Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können und nicht unter Art. 7 fallen.
- 2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 7 fallen.

### **§ 5 Sperrgut**

- 1 Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältnissen nicht unterbringen lassen.
- 2 Diese Sperrgüter sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen. Sie dürfen der obligatorischen Abfallentsorgung für Hauskehricht mitgegeben werden.

### **§ 6 Spezialabfahren und Spezialsammelstellen**

- 1 Der Gemeinderat bestimmt in der Vollzugsverordnung, welche Abfälle durch Spezialabholdienste und Sammelstellen entsorgt werden.
- 2 Die Spezialabholdienste und Spezialsammelstellen dienen dazu, Abfälle der Wiederverwertung oder der gefahrlosen Entsorgung zuzuführen.

## **III. Für die obligatorische Abfallentsorgung unzulässige Abfallarten**

### **§ 7 Unzulässige Abfallarten**

- 1 Von der obligatorischen Abfallentsorgung nach Art. 4 und 5 sind folgende Abfälle ausgeschlossen:  
Sonderabfälle nach Anhang 3 der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS), wie
  - Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
  - Altöle, Speiseöle und Fette
  - Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
  - selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
  - radioaktive Stoffe
  - Batterien und Akkumulatoren (inkl. von Autos) etc.Sowie alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Fäkalien
  - Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
  - Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dgl.
  - Schrott und Abbruchmaterial
  - Autowracks und Autoreifen
  - alle Abfälle, die gemäss den Vollzugsvorschriften separat gesammelt und wiederverwertet werden.
- 2 Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

#### **IV. Organisation der Abfuhr**

##### **§ 8 Abfuhr durch die Gemeinde**

- 1 Die ordentliche obligatorische Abfallentsorgung für Hauskehricht erfolgt regelmässig, Spezialabfuhrungen erfolgen periodisch. An Feiertagen ausgefallene Kehrichtabfuhrungen werden in der Regel nicht nachgeholt. Der Gemeinderat legt Sammeltage und Sammelrouten fest. Sie sind periodisch bekannt zu machen.
- 2 Die Abfälle sind nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen.

##### **§ 9 Abfuhr durch den Verursacher**

- 1 Industrie- und Gewerbebetrieben sowie grösseren öffentlichen Betrieben kann gestattet werden, ihre anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat, der auch die Kontrolle ausübt.
- 2 Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

##### **§ 10 Spezialabfuhrungen und Sammelstellen**

Der Gemeinderat kann Spezialsammlungen anordnen oder Sammelstellen einrichten.

##### **§ 11 Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle**

Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle sind einem entsprechenden Wiederverwertungsbetrieb oder einer regionalen Kadaververnichtungsstelle zuzuführen.

##### **§ 12 Asche und Feuerungsrückstände**

Asche und Feuerungsrückstände sind, sofern sie nicht kompostiert werden können, in erkaltetem Zustand in den zugelassenen Gebinden der ordentlichen Sammelabfuhr für Hauskehricht abzuliefern.

### **§ 13 Küchenröst- und Gartenabfälle**

- 1 Jedermann ist verpflichtet, seine Küchenröst- und Gartenabfälle zu kompostieren oder der Grünabfuhr zuzuführen.
- 2 Details regelt die Vollzugsverordnung.
- 3 Der Gemeinderat hat darauf hinzuwirken, dass bei Neubauten und erheblichen Nutzungsänderungen eine Kompostierungsmöglichkeit eingerichtet wird.

### **§ 14 Containerpflicht**

- 1 Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohneinheiten und Gruppenüberbauungen müssen die Abfälle in Normcontainern bereitgestellt werden.
- 2 Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in Normcontainern oder verpackt bzw. gebündelt bereitzustellen.

## **V. Gebühren**

### **§ 15 Kostendeckung**

- 1 Die durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten werden durch Gebühren und Steuern gedeckt.
- 2 Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.
- 3 Kosten aus der Abfallentsorgung in eigener Regie gemäss Art. 9 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.
- 4 Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden dem Verursacher belastet.

### **§ 16 Art der Gebührenerhebung**

- 1 Die Abfallgebühren werden mit einer Abfallgrundgebühr, mit einer Sackgebühr für das Graugut sowie mit Jahresvignitten und Einzelmarken für das Grüngut erhoben.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren gemäss dem in Absatz 1 formulierten Grundsatz fest.

## **VI. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 17 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.
- 2 Gegen Anordnung von kommunalen Verwaltungsinstanzen kann zunächst, innert gleicher Frist, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **§ 18 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder darauf bestehender Einzelverfügungen werden gemäss den eingangs erwähnten Gesetzen und Verordnungen geahndet.

## **§ 19 Haftung**

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle, Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an Anlagen zur Kehrlichbeseitigung oder -verwertung auf, oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **§ 20 Organe Abfallentsorgung**

Der Gemeinderat kann eine Kommission für Abfallentsorgung einsetzen, sowie eine Beratungsstelle bezeichnen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten**

- 1 Diese Reglement tritt auf den 01. Januar 1989 in Kraft.
- 2 Durch dieses Reglement wird das Kehrlichreglement vom 31. Dezember 1970 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung.

Vom Einwohnerrat beschlossen:

Obersiggenthal, den 23. Juni 1988  
den 22. Oktober 1992  
den 26. Oktober 1995  
den 16. Oktober 1997

DER EINWOHNERRATSPRÄSIDENT  
J. Stumpf

DER SEKRETÄR  
R. Frei

§ 15/1, 16/1 und § 16/2 sind auf den 01. Januar 1993 abgeändert worden

§ 13/1 und 16/1 sind auf den 01. Januar 1996 abgeändert worden.

§ 16/1 ist auf den 01. Januar 1998 abgeändert worden.